Satzung über die Hausnumerierung

Die Gemeinde Wackersdorf nachfolgend "Die Gemeinde" genannt, erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBI I S. 2253) folgende

Satzung

§ 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden.

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wackersdorf, 18.02.1998

Richtlinien

für die Nummerierung von Gebäuden und unbebauten Grundstücken

Aufgrund des § 1 der Satzung der Gemeinde Wackersdorf über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern in der Gemeinde Wackersdorf werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Zuständigkeit

Die Festsetzung der Hausnummern erfolgt durch die Verwaltung. Die Bauverwaltung führt das amtliche Hausnummernverzeichnis. Der Vollzug (Überwachung) der Hausnummernsatzung obliegt der Bauverwaltung bzw. dem Bauhof der Gemeinde.

2. <u>Verfahren</u>

- 2.1 Bei der Errichtung von Neubauten werden die Hausnummern in der Regel im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens festgesetzt und den Bauherren mit der Baugenehmigung bekannt gegeben.
- 2.2 Behörden und Organisationen des Sicherheits- und Rettungsdienstes sowie andere betroffene Stellen sind über Hausnummerierungen und umnummerierungen zu unterrichten.

3. Nummerierungsgrundsätze

- 3.1 Hausnummern dienen der Kennzeichnung von Gebäuden; unbebaute Grundstücke werden nur ausnahmsweise nummeriert. Für unbebaute, aber bebaubare Flächen an Straßen und Plätzen ist für eine Frontbreite, die den bereits bebauten Grundstücken entspricht, jeweils eine Hausnummer freizuhalten.
- 3.2 Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit einer eigenen Hausnummer zu bezeichnen. Befinden sich mehrere zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, erhält jedes eine eigene Hausnummer. Ein Gebäude wird insbesondere dann nicht selbständig genutzt, wenn es mit anderen Gebäuden eine wirtschaftliche, rechtliche oder tatsächliche Einheit bildet (z. B. Fabriken, Krankenhäuser, Schulen, Kasernen, Wirtschafts- oder Gewerbegebäude).
- 3.3 Als Hausnummer ist für jede Flurnummer nur eine ganze Zahl zulässig. Sollten sich auf einer Flurnummer mehrere Gebäude befinden, so wird die Hausnummer durch kleine Buchstaben ergänzt. Auch zur Vermeidung von Umnummerierungen können zur Hausnummer kleine Buchstaben vergeben werden.

4. Zuordnung der Gebäude zu Straßen und Plätzen

- 4.1 Hausnummerierung
- 4.1.1 Die Nummerierung neuer Straßenzüge beginnt in der Regel an dem den Marktplatz zugekehrten Straßenanfang, es sei denn, dass die Erschließung am entgegengesetzten Ende beginnt und somit von dort aus begonnen werden muss.
- 4.1.2 Gebäude, die einem Platz zugeordnet sind, werden fortlaufend im Uhrzeigersinn nummeriert, und zwar beginnend an der Straßeneinmündung, die der Straßenmitte am nächsten liegt.
- 4.1.3 Die Nummerierung der Häuser an Straßen erfolgt in wechselseitiger Nummernfolge, so dass die ungeraden Hausnummern auf der linken, die geraden auf der rechten Straßenseite liegen.
 - Dabei ist darauf zu achten, dass der ungeraden möglichst die folgende gerade Zahl gegenüberliegt.
- 4.2 Die Zuordnung der Gebäude im Einzelfall
- 4.2.1 Die Zuordnung der Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge richten sich grundsätzlich nach der Lage des Haupteinganges des Gebäudes.
- 4.2.2 Ein Eckhaus wird zu der Straße nummeriert, an der sein Hauseingang liegt.
- 4.2.3 Gebäude an Stichstraßen oder Wohnwegen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind.
- 4.2.4 Bei Stichstraßen oder Wegen, die nur von einer Straße aus zugänglich und ein- oder zweiseitig bebaut sind, wird fortlaufend gerade oder ungerade nummeriert.

5. <u>Umnummerierungen</u>

Umnummerierungen sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Sie sind insbesondere nur dann durchzuführen, wenn

- Straßenneu- und umbenennungen es erfordern,
- die vorhandene Nummerierung fehlerhaft ist und zu Unzuträglichkeiten führt,
- Neubauten nicht mehr in die vorhandene Nummerierung eingegliedert werden können.

Nummerierungslücken allein rechtfertigen keine Umnummerierung.

6. <u>Wegfall von Hausnummern</u>

Wird ein Gebäude abgebrochen, erlischt die Hausnummer. Wiederaufbauten sind wie Neubauten zu behandeln. Die frühere Hausnummer soll nach Möglichkeit wieder verwendet werden.